C. Entscheide des Bundesgerichtes

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **35 (1938)**

Heft (10)

PDF erstellt am: **01.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

sieren. Es erscheint doch als möglich, daß einmal auch bei einem erziehungsfähigen Jugendlichen Heimschaffung die richtige Lösung sein könnte. In der Behandlung solcher Jugendlicher sollte sowohl das formale Recht wie auch das Interesse der Kantone zurücktreten hinter verständnisvollem Eingehen auf den Einzelmenschen und seine wohlverstandenen Interessen. — Bei P. muß aus der Verfügung der Nacherziehung geschlossen werden, daß es sich um einen erziehungsfähigen Jugendlichen handelt.

Die Parteien haben ferner darüber diskutiert, ob P. als erwerbsfähig zu behandeln sei. Beim Entscheid über die Frage der Verantwortungsfähigkeit des Jugendlichen sollte aber weder auf ein genau bestimmtes Alter noch auf die Erwerbsfähigkeit abgestellt werden. Die „Schuldfrage" des Art. 13 Abs. 1 muß überhaupt ganz individuell behandelt werden, besonders aber bei Jugendlichen.

Aus dem Gesagten ergibt sich für den Entscheid des vorliegenden Falles: Als erziehungsfähiger Jugendlicher könnte P. nur bei besonderer Schwere der Gründe von Art. 13 Abs. 1 und sicher festgestellter voller Verantwortungsfähigkeit unter diesen Artikel fallen. Nach beiden Seiten fehlen aber genügende Unterlagen, so daß der Rekurs gutgeheißen werden muß.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und der Heimschaffungsbeschluß aufgehoben.

C. Entscheide des Bundesgerichtes

12. Niederlassungswesen: *Die Anfechtung des Niederlassungsentzuges ist auch gegen jede Bestätigung oder Vollzugshandlung zulässig. — Eine erfolgte Ausweisung ist nur zu widerrufen, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit behoben ist. — Bei Entzug der Niederlassung auf Grund von Art. 45 BV besteht auch kein Anspruch auf bloß vorübergehenden Aufenthalt; eine Durchreise durch den betr. Kanton kann indessen nicht verboten und auch nicht von einer besondern polizeilichen Bewilligung abhängig gemacht werden.*

Aus den Motiven:

1. Das Eintreten auf die Beschwerde kann weder wegen mangelnder prozessualer Parteifähigkeit des Rekurrenten, der nie als eigentlich geisteskrank erklärt wurde und aus der Irrenanstalt entlassen ist, noch deswegen abgelehnt werden, weil die Beschwerde nicht binnen der gesetzlichen Frist nach Zustellung des Ausweisungsbeschlusses erhoben wurde. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist die Anfechtung des Niederlassungsentzuges nicht nur gegenüber dem Ausweisungsbeschlusse, sondern noch gegenüber jeder Bestätigung oder Vollzugshandlung zulässig (BGE 28 I S. 129; 42 I S. 308; 53 I S. 201; nicht publizierter Entscheid i. S. G. vom 3. Juni 1938). Nachdem der Regierungsrat auf das Wiedererwägungsgesuch des Rekurrenten materiell eingetreten ist, ist daher die gegen den abweisenden Entscheid erhobene Beschwerde nicht verspätet.

2. Der Rekurrent erachtet die Voraussetzungen für den Entzug der Niederlassung darum nicht als erfüllt, weil er nicht dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallen sei. Es steht indes fest, daß er schon in den Jahren 1932 und 1933 unterstützungsbedürftig wurde und durch den Niederlassungskanton auch tatsächlich während mehrerer Monate in erheblichem Umfange unterstützt worden ist. Damit waren bei der Weigerung der Heimatgemeinde zur Übernahme der Kosten die Voraussetzungen für die Ausweisung aus armenrechtlichen Gründen erfüllt. Daß der Rekurrent auf dessen Ersuchen weiter im Kanton geduldet und der Vollzug der Ausweisungsverfügung aufgeschoben wurde, bedeutete in keiner

Weise einen Verzicht auf die Geltendmachung des Ausweisungsgrundes; die Ursache, welche die Aufschiebung hinfällig machte, brauchte nicht selbst wieder einen solchen zu bilden (BGE 53 I S. 202). Als der Rekurrent sich im Jahre 1937 wegen Diabetes in Spitalpflege begeben mußte, war er nicht nur alkoholkrank, sondern wiederum völlig mittellos und verursachte dem Niederlassungskanton bis zu seiner Heimschaffung weitere Unterstützungsauslagen. Da die Notwendigkeit zur Unterstützung nicht in bloß vorübergehender Krankheit oder Arbeitslosigkeit, sondern der Lebensführung und dem Charakter des Rekurrenten ihren Grund hatte, war daher auch im Zeitpunkt der tatsächlichen Ausschaffung damit zu rechnen, daß er auf unbestimmte Zeit unterstützungsbedürftig sein werde, und damit die Voraussetzungen dauernder Unterstützungsbedürftigkeit auch damals erfüllt.

3. Eine aus armenrechtlichen Gründen erfolgte Ausschaffung ist auf Verlangen des Ausgewiesenen zu widerrufen, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit behoben ist. Der Rekurrent hat aber keine Umstände angeführt, aus denen geschlossen werden könnte, seine Unterstützungsbedürftigkeit sei weggefallen; er war vielmehr bis vor kurzem in einer Irrenanstalt interniert, und es besteht in keiner Weise irgendwelche Garantie, daß er für seinen Lebensunterhalt bereits wieder selbständig aufkommen könne. Der Kanton Zürich ist daher nicht verpflichtet, den Rekurrenten wieder bei sich aufzunehmen, bevor für eventuell notwendige Armenunterstützung Sicherheit geleistet ist.

4. Derjenige, dem das Recht auf Niederlassung in einem Kanton gestützt auf Art. 45 BV entzogen worden ist, besitzt grundsätzlich auch keinen Anspruch auf bloß vorübergehenden Aufenthalt in demselben (BGE 46 I S. 405; 42 I S. 303; 33 I S. 291 E. 2; nicht publizierte Entscheide i. S. B. vom 26. Juni 1936 und E. vom 30. März 1917). Die Kantone sind frei, die Bedingungen des Verbleibens auf ihrem Gebiet gegenüber solchen Personen nach ihrem Ermessen zu gestalten. Immerhin darf die Verweigerung des Aufenthaltes im einzelnen Fall nur aus einem vernünftigen, sachlich zu rechtfertigenden Grunde erfolgen. Dem Rekurrenten wurde der Aufenthalt im Kanton Zürich deswegen verweigert, weil die Gefahr bestehe, er könnte sich anläßlich desselben in einer Weise dem Alkoholgenuß ergeben, daß eine vorübergehende Internierung oder eine ähnliche, für den Aufenthaltsort mit Kosten verbundene Maßnahme, notwendig würde. Diese Befürchtung ist angesichts der ärztlichen Berichte, die den Rekurrenten vor der Heimschaffung begutachteten, nicht ohne weiteres unbegründet. Für solche und ähnliche Fälle (Wahrscheinlichkeit des Bettels im Aufenthaltskanton usw.) darf aber die Aufenthaltsbewilligung verweigert werden, weil sonst die Ausweisung selbst illusorisch würde.

Sollte dem angefochtenen Entscheid, der das Gesuch des Rekurrenten „in vollem Umfang als unbegründet" abwies, in den Erwägungen dagegen zur Frage des beanspruchten Durchgangsrechtes nicht Stellung nimmt, die Auffassung zugrunde liegen, daß die gegen den Rekurrenten getroffene Maßnahme sich auch auf die bloße Durchfahrt durch den Kanton Zürich, ohne Verweilen auf dessen Gebiet, beziehe, könnte er in diesem Punkt nicht aufrechterhalten werden. Dem Rekurrenten könnte vom Standpunkt des Art. 45 BV aus eine derartige Durchreise weder verboten noch von ihm verlangt werden, daß er dafür eine besondere Bewilligung der zürcherischen Polizeibehörden einholen müsse (vgl. den nicht publizierten Entscheid des Bundesgerichtes i. S. E. ca. Justizdirektion Zürich vom 30. März 1917).

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 1. Juli 1938.)